

Recht und Rechtsgestaltung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1984)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Humanitäres Völkerrecht

ACHTUNG, ANWENDUNG UND ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Im Hinblick auf die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz, die 1986 stattfinden wird, befasst sich das IKRK gegenwärtig mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Achtung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts. Dabei stützt es sich auf das Aktionsprogramm, das es sich im Jahre 1983 gegeben hatte. (Siehe Tätigkeitsbericht 1983, Seite 87). Das Programm umfasst vier Ziele:

— das erste ist von grundlegender Bedeutung: es geht darum, angesichts der ständigen Verschlechterung des internationalen Klimas und der Eskalation der Gewalt die tatsächliche Anwendung und **Einhaltung des bestehenden humanitären Völkerrechts** zu erreichen, insbesondere, indem man die Kenntnis dieses Rechts fördert, die Ursachen für seine unzulängliche Einhaltung analysiert und im Rahmen der bestehenden Rechtsurkunden nach geeigneten Lösungen sucht, um hier Abhilfe zu schaffen;

— das zweite besteht darin, eine grösstmögliche Zahl von Staaten zum Beitritt zu den **Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen** zu veranlassen; dieses Ziel geht insofern aus dem ersten hervor, als ein Staat mit der formellen Annahme dieser Texte auch seinen Willen bekundet, das humanitäre Völkerrecht zu respektieren. Darüber hinaus verstärkt die universelle Annahme der Protokolle den Wert des humanitären Rechts ganz allgemein;

— das dritte geht dahin, die **Entwicklung des humanitären Völkerrechts** einerseits in den Bereichen ins Auge zu fassen, die bei der Ausarbeitung der Zusatzprotokolle durch die Diplomatische Konferenz von 1974-1977 nicht berührt worden sind, und andererseits, um bestimmte Vorschriften des humanitären Völkerrechts der Entwicklung der Technik anzupassen;

— das vierte betrifft den **Schutz der Einzelperson in Situationen innerer Wirren oder Spannungen**, die vom humanitären Völkerrecht nicht erfasst sind; in der Tat gibt es keine Rechtsurkunde, die den Schutzbedürfnissen der Opfer in diesen besonderen Situationen Rechnung trägt und ihnen auch nur die Wahrung der humanitären Grundprinzipien verbürgen könnte.

Das IKRK hat eine Arbeitsgruppe bestellt, die eigens damit beauftragt ist, für die Durchführung des obenerwähnten Programms zu sorgen. Des Weiteren hat das IKRK auch mehrere Sachverständige für Völkerrecht sowie verschiedene politische Persönlichkeiten mehrerer Länder zur persönlichen Beratung beigezogen.

Diese Persönlichkeiten, die über eine grosse Erfahrung in der internationalen Politik verfügen, trafen sich 1984 zweimal am Genfer Sitz des IKRK, nämlich am 19. und 20. März und

am 4. und 5. Juni. Bei der ersten Tagung widmeten sie sich der Problematik der Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Sie unterstrichen die Kollektivverantwortung der Vertragsparteien der Abkommen, wenn es darum geht, die Anwendung des humanitären Völkerrechts anzuerkennen und sie auch durchzusetzen; sie zeigten die zwischen dem Aufruf zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Aufforderung zur Ratifizierung der Zusatzprotokolle bestehende Beziehung auf. Anlässlich der zweiten Tagung setzten sie sich weiterhin mit der Nichtanwendung des humanitären Völkerrechts und besonders den politischen Bedingungen auseinander, die der humanitären Aktion immer häufiger auferlegt werden. Sie erteilten auch nützlich Ratschläge für die Kampagne zur Ratifizierung der Zusatzprotokolle.

Die Rechtsexperten traten am 1. und 2. Juni zusammen und prüften hauptsächlich, ob es zweckmässig wäre, Rechts- oder sonstige Urkunden über den Schutz der Opfer in vom humanitären Völkerrecht nicht erfassten Situationen zu erarbeiten und welchen Inhalt solche Urkunden haben könnten (viertes Ziel).

1984 rief das IKRK mehrere Male (insbesondere anlässlich seiner Teilnahme an Rotkreuztagungen) zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf. So erinnert die von der Zweiten Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds an die internationale Gemeinschaft gerichtete Botschaft daran, dass die Achtung dieses Rechts für die Förderung des Friedens wesentlich ist. Erwähnt seien auch die besonderen Demarchen des IKRK bei den Vertragsparteien der Genfer Abkommen im Rahmen des Konflikts zwischen Irak und Iran.

Die Massnahmen des IKRK zugunsten der Ratifizierung der Zusatzprotokolle werden nachstehend in einem gesonderten Kapitel behandelt.

Was die Entwicklung des humanitären Völkerrechts (drittes Ziel) betrifft, so konzentrierte sich das IKRK bei seinen Betrachtungen auf das Recht der bewaffneten Konflikte zur See und auf das Neutralitätsrecht. Diese Themen wurden anlässlich des X. Podiumsgesprächs über die aktuellen Probleme des humanitären Völkerrechts erörtert, das vom Internationalen Institut für humanitäres Recht von San Remo veranstaltet wurde, an dem das IKRK ebenfalls teilnahm. Das IKRK verfolgte auch die Arbeit der «International Lifeboat Conference» (ILC), die in Genf vom 16. bis 18. April zusammentrat. Ausgehend vom II. Abkommen untersuchte die ILC die Mittel für einen verbesserten Schutz der Rettungsschiffe, deren Besatzung, der Rettungseinrichtungen an der Küste und deren Personal mit dem Ziel, gewisse technische Probleme zu lösen, die sich bei der Anwendung dieser Bestimmungen stellen könnten; sie schlug eine Klärung der im II. Abkommen verwendeten Ausdrücke vor. Die Konferenz nahm verschiedene Empfehlungen an, die sie ans IKRK und an die Internationale Seeschiffahrtsorganisation weiterleitete (IMO); diese beauftragte das Unterkomitee für Sicherheit der

Navigation und das Unterkomitee für Radioangelegenheiten, die das IKRK einluden, sich an den Arbeiten zu beteiligen, mit der Prüfung der Empfehlungen. Der technische Berater des IKRK auf diesem Gebiet hatte somit Gelegenheit, verschiedene technische Erklärungen zur Anwendung des humanitären Völkerrechts zu geben. Das IKRK widmete sich seinerseits den von der ILC übermittelten Empfehlungen und suchte Schlussfolgerungen aus den im Südatlantik-Konflikt von 1982 gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der Signalisierung, der Kenntlichmachung und des Schutzes der Lazarettschiffe und der ihnen angeschlossenen Sanitätshubschrauber zu ziehen. Dieser Konflikt zeigte die Notwendigkeit, die mit der Anwendung bestimmter Artikel des II. Abkommens verbundenen technischen Probleme zu lösen, und das IKRK prüft gegenwärtig die dazu geeigneten Verfahren.

Hier sei erwähnt, dass der technische Berater des IKRK im April auch an der 49. Tagung des Ausschusses für Sicherheit zur See der IMO in London teilnahm. Der Ausschuss nahm die Neufassung des XIV. Kapitels des Internationalen Signalkodex (der am 1. Januar 1986 in Kraft treten wird) an. Zu diesem der Kennzeichnung der Sanitätstransporte — und in der Neufassung auch der Rettungsschiffe — gewidmeten Kapitel hatte das IKRK mehrere Vorschläge unterbreitet (siehe Tätigkeitsbericht 1982, Seite 85), insbesondere bezüglich der Einführung neuer Bestimmungen über die Identifizierung mit Hilfe von Radar und akustischen Unterseesignalen; solche Vorschriften sind nun in der neuen Fassung enthalten. Gestützt auf die Arbeiten des technischen Beraters des IKRK, hat eine französische Firma ein elektronisches System zur Signalisierung der neutralen Schiffe und der Lazarettschiffe im Konfliktfall ausgearbeitet, um zu vermeiden, dass sie von Unterseebooten angegriffen werden.

Demarchen im Hinblick auf die Ratifizierung der Zusatzprotokolle von 1977

Das IKRK hat seine seit 1977 unternommenen Bemühungen fortgesetzt, um die Staaten zur Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen oder zu deren Beitritt zu veranlassen, damit diese beiden neuen humanitären Völkerrechtsurkunden ebenso universell akzeptiert werden wie die Genfer Abkommen. Das IKRK setzt alles daran, die Staaten über das Bestehen der Zusatzprotokolle zu informieren oder sie daran zu erinnern und gleichzeitig deren humanitäre Bedeutung hervorzuheben; um die Annahme der Protokolle zu erleichtern, erörtert es die spezifischen Probleme, die sich den Staaten bei der Prüfung dieser Rechtsurkunden stellen können. Das IKRK stellt sich auch zur Verfügung, um die Staaten, die Vertragsparteien der Protokolle geworden sind, bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu beraten.

1984 unternahm das IKRK besondere Anstrengungen, um die Ratifizierung der Zusatzprotokolle im Hinblick auf die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz von 1986 voranzutreiben, deren Tagesordnung eine Diskussion über den Stand der Beteiligung an den Zusatzprotokollen vorsieht.

Am 10. Juni, anlässlich des siebten Jahrestags der Unterzeichnung der Schlussakte der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Entwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, erliess das IKRK einen dringenden Aufruf an alle Vertragsparteien der Genfer Abkommen, damit jene, die es bisher unterlassen haben, die Protokolle noch vor der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz ratifizieren. In diesem Text wiederholte das IKRK seine Besorgnis angesichts einer sich stets deutlicher abzeichnenden Tendenz zur Nichtbeachtung des humanitären Völkerrechts, und es rief zu einer wahrhaften Mobilisierung auf. Es unterstrich, dass die Zusatzprotokolle eine wichtige Entwicklung des humanitären Völkerrechts darstellen, bieten sie doch Lösungen für die durch die heutigen bewaffneten Konflikte hervorgerufenen neuen humanitären Probleme; die Ratifizierung der Protokolle wird daher auch zum Ausdruck der Bereitschaft, für diese heutigen Probleme eine Lösung finden zu wollen. Schliesslich wies das IKRK noch klar darauf hin, dass die Achtung der humanitären Normen in Zeiten bewaffneter Konflikte auch ein Faktor ist, der den Friedensprozess begünstigen kann. Der Aufruf vom 10. Juni wurde zur Information an die Nationalen Gesellschaften geschickt, die sich, falls sie es wünschen, den Demarchen des IKRK bei ihren Regierungen anschliessen können.

1984 wurde das IKRK wiederholt bei zwischenstaatlichen Instanzen vorstellig. Der Stand der Ratifizierung der Zusatzprotokolle kam auf die Tagesordnung der 39. Generalversammlung der Vereinten Nationen. Der für die Protokolle zuständige Rechtsberater des IKRK war bei den Arbeiten der sechsten Kommission der Generalversammlung zugegen; er richtete an die Staatengemeinschaft einen Appell des IKRK zugunsten der Protokolle und wies auf den Termin von 1986 hin. In diesem neuen Aufruf wurde betont, dass es zu bedauern wäre, wenn Überlegungen, die dem bei der Ausarbeitung der Protokolle ins Auge gefassten humanitären Ziel fremd sind, der Ratifizierung dieser Texte ein Hindernis in den Weg legen würden. Der Präsident des IKRK, der sich im Oktober auf der Durchreise in New York befand, hatte Gelegenheit, sich mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und mit dem Präsidenten der Generalversammlung über diese Frage zu unterhalten. Im Dezember nahm die Generalversammlung ohne Abstimmung die Entschliessung 39/77 an: Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer der bewaffneten Konflikte. Die Entschliessung wiederholt den Aufruf von 1982 und fordert die Staaten auf, so schnell wie möglich die Frage der Ratifizierung der beiden Zusatzprotokolle zu prüfen; ferner ersucht die Entschliessung die Vertragspartner von Protokoll I, die in Artikel 90 dieses Texts vorgesehene Erklärung zur Bestellung einer internationalen Ermittlungskommission ins Auge zu fassen.

Die Kontakte mit dem Europarat, dessen Parlament 1983 eine Empfehlung zur Beschleunigung des Verfahrens für die Ratifizierung der Protokolle durch die Mitgliedstaaten verabschiedet hatte, wurden aufrechterhalten. So begab sich der Rechtsberater des IKRK im Januar nach Strassburg. Am 28. Juni nahm die Ständige Kommission des Europarats im

Namen des Europäischen Parlaments eine Entschliessung (Nr. 823) an, die hauptsächlich die finanzielle Hilfe an das IKRK betrifft, aber auch die Empfehlung von 1982 in Erinnerung ruft und die Staaten erneut zur Ratifizierung der Protokolle einlädt.

Schliesslich konnte das IKRK die Frage der Zusatzprotokolle auch anlässlich der Konferenz der Interparlamentarischen Union zur Sprache bringen. An der 71. Session dieser Konferenz in Genf im April übergab das IKRK allen Teilnehmern einen Brief von Präsident Hay, in dem die Parlamentarier aufgerufen werden, die Bemühungen des IKRK im Hinblick auf eine Ratifizierung der Protokolle zu unterstützen.

Innerhalb der Rotkreuzbewegung bietet sich dem IKRK die Möglichkeit, die Bedeutung der Zusatzprotokolle auf den verschiedenen Tagungen der Nationalen Gesellschaften, bei denen es vertreten ist, in Erinnerung zu rufen. So nahm die XV. Konferenz der arabischen nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 1984 eine Entschliessung an, in der die arabischen Nationalen Gesellschaften eingeladen werden, bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, um den Beitritt zu den Zusatzprotokollen zu fördern.

Im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Zusatzprotokolle wurden überdies zahlreiche Missionen bei Staaten unternommen, die noch nicht Vertragsparteien sind: Missionen des Präsidenten des IKRK, der Komiteemitglieder, des Direktors für allgemeine Angelegenheiten und seiner Hauptmitarbeiter, darunter der Fachberater des IKRK auf diesem Gebiet. Diese Frage wird auch im Verlauf von Missionen angesprochen, deren Ziel vor allem operationeller oder finanzieller Art ist, auf Tagungen innerhalb oder ausserhalb der Rotkreuzbewegung oder auch anlässlich des Empfangs von verschiedenen Persönlichkeiten am Sitz des IKRK. Abgesehen davon unterhält das IKRK einen ständigen Dialog über dieses Thema mit den Behörden der Länder, in denen es Delegationen unterhält (siehe auch Kapitel «Tätigkeit in den Einsatzgebieten»).

1984 besprach sich Präsident Hay im Verlauf seiner Missionen mit den Behörden von Saudiarabien, Grossbritannien, Ungarn und der Tschechoslowakei über die Bedeutung der Zusatzprotokolle.

Der für diese Fragen zuständige Rechtsberater des IKRK unterhielt regelmässige Kontakte zu den wichtigsten europäischen Staaten, und er begab sich dazu eigens in die Bundesrepublik Deutschland. Seine Mission nach New York anlässlich der 39. Generalversammlung der Vereinten Nationen gab ihm Gelegenheit zu Gesprächen mit den Verantwortlichen des amerikanischen Staatsdepartements, des Verteidigungsministeriums und der Streitkräfte über den Stand der Ratifizierung der Protokolle durch die Vereinigten Staaten. Die Vertreter anderer Staaten, die nicht Vertragspartei der Protokolle sind, wurden ausserhalb der Generalversammlung gesehen: Algerien, Australien, Kanada, Ägypten, Indonesien, Japan, Kenia, Nigeria, der Heilige Stuhl, Singapur, Somalia, Thailand, Venezuela und Sambia, sowie Buthan, Burma, Brunei, die Malediven (diese letzten vier Staaten sind auch nicht Vertragspartei der Genfer Abkommen).

Der Rechtsberater hielt auch Gespräche über die Zusatzprotokolle mit den ägyptischen Behörden im April und November, das eine Mal anlässlich eines Kurses über humanitäres Völkerrecht am Diplomatischen Institut von Kairo, das andere Mal am zweiten ägyptischen Seminar über humanitäres Völkerrecht.

Stand der Ratifizierungen und Beitritte: Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977

1984 traten sechs Staaten den **Genfer Abkommen von 1949** bei. Folgende fünf Staaten hinterlegten ihre Beitrittsurkunde bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Depositärstaat ist: **Kap Verde** am 11. Mai, **Belize** am 29. Juni, **Guinea** am 11. Juli, **Angola** am 20. September, die **Seychellen** am 8. November. Gemäss den Schlussbestimmungen der Abkommen treten diese Texte sechs Monate nach den obenerwähnten Daten in Kraft. Der unabhängige Staat **West-Samoa** machte eine Nachfolgeerklärung, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 23. August registriert worden ist; diese Erklärung wurde rückwirkend ab 1. Januar 1962, Tag der Unabhängigkeit, gültig.

Per 31. Dezember 1984 waren somit 161 Staaten Vertragsparteien der Abkommen (Siehe Tabelle, S.100-103).

Ferner registrierte die Schweizerische Eidgenossenschaft im Jahr 1984 zehn Beitritte zu den **Zusatzprotokollen** sowie eine Ratifizierung dieser Urkunden. Die elf Staaten, die Vertragsparteien der Protokolle geworden sind, sind: **Frankreich** am 24. Februar (nur Protokoll II); **Kamerun** am 16. März; das **Sultanat von Oman** am 29. März; **Togo** am 21. Juni; **Belize** am 29. Juni; **Guinea** am 11. Juli; **Zentralafrikanische Republik** am 17. Juli; **West-Samoa** am 23. August; **Angola** am 20. September (nur Protokoll I); die **Seychellen** am 8. November; **Rwanda** am 19. November. Die Zusatzprotokolle treten für diese Länder sechs Monate nach den obenerwähnten Daten in Kraft.

Am 31. Dezember 1984 waren 48 Staaten Vertragsparteien von Zusatzprotokoll I und 41 von Protokoll II (siehe Tabelle, S.100-103).

VERBREITUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS SOWIE DER GRUNDSÄTZE UND IDEALE DES ROTEN KREUZES

Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze und -ideale ist eine der wesentlichen Aufgaben des IKRK; es gehört zu den grossen Bestrebungen der Institution, diesem Recht wirksame Achtung zu verschaffen. Tatsächlich führt die Unkenntnis der wichtigsten Regeln des humanitären Völkerrechts in Regierungs- und Armeekreisen einerseits zu schwerwiegenden Verstössen gegenüber den unter Schutz stehenden Personen, andererseits schadet sie dem reibungslosen Ablauf der Arbeit des Roten Kreuzes. Die Förderung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts, insbesondere bei den mit dessen Anwendung

beauftragten Instanzen, und eine breite Darstellung der Rotkreuzbewegung (Geschichte, Grundsätze, Aktion, Ideale) bilden daher zwei eng miteinander verflochtene Tätigkeiten.

Die Aktivität des IKRK auf dem Gebiet der Verbreitung gründet auf dem 1981 vom Delegiertenrat angenommenen zweiten «*Aktionsprogramm des Roten Kreuzes zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze und -ideale*». Es sei daran erinnert, dass dieses Aktionsprogramm, das die Periode von 1982 bis 1985 erfasst, unter Berücksichtigung von vier Hauptzielen erstellt wurde:

— die Staaten zum Beitritt zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen oder zu deren Ratifizierung anzuregen;
— die rechtlichen und praktischen Folgen der Bestimmungen der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen zu analysieren;

— das humanitäre Völkerrecht bei den Nationalen Gesellschaften, den Regierungen, den Streitkräften, den Universitäten, den internationalen Organisationen und anderen Institutionen und interessierten Gruppen zu verbreiten oder verbreiten zu lassen;

— die Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze und -ideale in alle Tätigkeiten der Rotkreuzbewegung einzubauen: bei den Nationalen Gesellschaften, der Jugend, dem breiten Publikum und auf der Ebene der internationalen Institutionen.

Die Verbreitungsarbeit obliegt einer jeden Delegation des IKRK (1984 haben sich elf sachverständige Delegierte besonders damit befasst) und ist Anlass zu mehreren Missionen vom Hauptsitz aus.

Wie im «Aktionsprogramm» vorgesehen, konnte sich das IKRK auch einer entsprechenden Mitarbeit der Liga versichern. Zwecks Verbreitung und Unterricht dieses Rechtszweigs blieb das IKRK auch mit anderen Institutionen in Verbindung, so dem Henry-Dunant-Institut und, ausserhalb der Rotkreuzbewegung, mit dem Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo, dem Internationalen Menschenrechtsinstitut in Strassburg, der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen und dem Interamerikanischen Institut für Menschenrechte.

Nachstehend wird über die allgemeine Verbreitungstätigkeit innerhalb der vom IKRK festgelegten Publikumskreise berichtet. Was die spezifische Tätigkeit in jedem einzelnen Land betrifft, so sei auf den Abschnitt «Tätigkeit in den Einsatzgebieten» verwiesen.

Verbreitung bei den Streitkräften

Die Streitkräfte, die in Kriegszeiten für die konkrete Einhaltung der humanitären Regeln verantwortlich sind, bilden für das IKRK ein sehr wichtiges Publikum. Es gilt nicht nur, das humanitäre Völkerrecht unter dem Militär bekannt zu machen, sondern auch dafür zu sorgen, dass der Unterricht desselben in den militärischen Ausbildungsschulen eingeführt wird.

Abgesehen von den IKRK-Delegationen widmen sich zwei dem Hauptsitz angeschlossene Delegierte bei den Streitkräften ganz besonders dieser Aufgabe.

LEHRGÄNGE UND SEMINARE. — Im Jahr 1984 veranstaltete das Internationale Institut für humanitäres Recht in San Remo den 15. und 16. internationalen Lehrgang über *Kriegsrecht*. Diese Kurse fanden vom 9. bis 22. September, beziehungsweise vom 15. bis 26. Oktober in San Remo statt. Sie stehen traditionsgemäss unter der Leitung von F. de Mulinen, Delegierter des IKRK bei den Streitkräften. Sie sind für Truppenkommandanten der Streitkräfte der drei Waffengattungen, für Generalstäbler und Offiziere, die mit dem Unterricht des Kriegsrechts beauftragt sind, sowie für Militärjuristen bestimmt. Die Kurse dauern zwei Wochen: zunächst machen sich die Teilnehmer mit den Haager Rechtsurkunden und dem Genfer Recht vertraut, dann studieren sie anhand von praktischen Beispielen die bei der Führung militärischer Operationen einzuhaltenden Regeln sowie das gegenüber Zivil- und Militäropfern einzunehmende Verhalten. Der 15. Kurs fand in französischer und spanischer Sprache statt; er vereinte 22 Teilnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Kanada, Costa Rica, der Elfenbeinküste, Spanien, Gabon, Italien, Marokko, Mexiko und Senegal. 39 Teilnehmer der drei Waffengattungen nahmen am 16. Kurs in englischer Sprache teil; sie kamen aus Südafrika, der Bundesrepublik Deutschland, Australien, Kanada, Dänemark, den Vereinigten Staaten, Finnland, Griechenland, Indonesien, Iran, Israel, Italien, Nigeria, Norwegen, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden, der Schweiz und Sambia. Während sich die Militärjuristen beim 16. Kurs auf die mit ihrer Funktion zusammenhängenden Fragen konzentrierten, widmeten sich die anderen Teilnehmer eher praktischen Aspekten.

Wie bereits seit 1983 leitete de Mulinen auch das *vierte Seminar über das Kriegsrecht für höhere Offiziere des Sanitätsdienstes bei den Streitkräften*, ein vom Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazie organisiertes Seminar. Es wurde vom 27. November bis zum 6. Dezember im Henry-Dunant-Institut abgehalten; achtzehn Teilnehmer aus Algerien, der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Chile, Spanien, Frankreich, Griechenland, Polen, der Schweiz, Taiwan, Tunesien und Zaire waren anwesend. Im Sinne der Lehrgänge von San Remo gedacht, wurde dieses Seminar jedoch den besonderen Interessen der Sanitätsdienste der Streitkräfte angepasst.

Abgesehen von diesen Lehrgängen und Seminaren für Teilnehmer aus aller Welt, organisierte das IKRK auch andere regionale Seminare oder nahm an solchen teil. So erarbeitete es einen *Kurs über das Kriegsrecht für höhere Offiziere des Nahen Ostens*, der vom 2. bis 13. April im Henry-Dunant-Institut in Genf stattfand und an dem acht Offiziere, alle Juristen, (drei Ägypter, zwei Jordanier und drei Sudanesen) teilnahmen, die die Streitkräfte zu Land, zur See und in der Luft vertraten. Es wurden verschiedene Themen erörtert (Zusatzprotokolle, Unterricht des Kriegsrechts, Führungsprobleme, Eskalation der Gewalt, friedliche Beilegung von Streitigkeiten) sowie praktische Übungen. Der Kurs wurde so geplant, dass er den besonderen Interessen der Teilnehmer und den spezifischen Problemen, denen sie sich in ihren Ländern gegenübergestellt sehen können, Rechnung trug. Nach dem eigentlichen Kurs

legten die Offiziere am Hauptsitz des IKRK ein Praktikum ab, um die Institution besser kennenzulernen.

Einer der Delegierten bei den Streitkräften und ein Jurist nahmen an einem Seminar über humanitäres Völkerrecht teil, das von den sudanesischen Behörden vom 15. bis 28. Juli in Khartum für ungefähr vierzig Offiziere veranstaltet worden war. Wie bereits in San Remo wurde auch hier die Theorie (Erläuterung der Urkunden des humanitären Völkerrechts) mit der Praxis verbunden.

Komiteemitglied Schindler leitete die Delegation des IKRK anlässlich des *zweiten ägyptischen Seminars über humanitäres Völkerrecht* in Kairo vom 18. bis 22. November. Bei dem von der Ägyptischen Gesellschaft für internationales Recht in Zusammenarbeit mit dem IKRK, dem Henry-Dunant-Institut und der Rechtsabteilung der ägyptischen Streitkräfte veranstalteten Seminar waren rund sechzig Teilnehmer zugegen: höhere Offiziere, Angehörige von Universitäten und hohe Beamte, die zumeist aus Ägypten, aber auch aus Jordanien, Uganda und dem Sudan kamen. Das Seminar prüfte an die zehn Themen aus dem humanitären Völkerrecht, wovon einige vom IKRK vorgetragen wurden; ein Vortrag war auch der Tätigkeit der Institution gewidmet.

Wie bereits in der Vergangenheit nahmen die Juristen des IKRK als Lehrkräfte am *Einführungskurs ins Völkerrecht zu Kriegzeiten* teil, welches seit 1965 regelmässig von der Schweizer Armee durchgeführt wird. Der Darstellung des Genfer Rechts und des Haager Rechts folgen jeweils praktische Übungen.

MISSIONEN. — Die Delegierten bei den Streitkräften unternahmen mehrere Missionen, um mit den Verantwortlichen der Regierungen und der Streitkräfte über den Unterricht in humanitärem Völkerrecht in den verschiedenen Ländern zu sprechen. Wo nötig, sollten auch die Modalitäten einer Zusammenarbeit mit dem IKRK festgelegt werden, damit dieses Unterrichtsthema überall in die militärischen Ausbildungsprogramme aufgenommen wird. Sie besprachen auch die Ausarbeitung des «Handbuchs über das Kriegsrecht», das vom IKRK vorbereitet wird. 1984 begaben sich die Delegierten bei den Streitkräften nach Südafrika, Bolivien, in die Vereinigten Staaten, nach Honduras, Panama und in den Sudan.

ANDERE KONTAKTE. — Die IKRK-Delegierten bei den Streitkräften unterhielten Kontakte zu der Internationalen Gesellschaft für Militärstraf- und Kriegsrecht sowie zu der Interamerikanischen Vereinigung der Rechtsanwälte («Inter-American Bar Association»), insbesondere mit der Kommission für Militärrecht dieser Vereinigung («Military Law Commission»), die im Februar in Panama zusammentrat.

Verbreitung bei den Nationalen Gesellschaften

Die Nationalen Gesellschaften sind bei der Verbreitung des humanitären Völkerrechts ein wichtiges Publikum. Dabei geht es für das IKRK nicht nur darum, ihnen zu helfen, dieses Recht besser kennenzulernen, sondern auch, sie weiterhin bei

der Ausbildung ihrer Führungskräfte zu unterstützen, damit diese ihrerseits die Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts an andere Publikumskreise weiterzuvermitteln imstande sind und sich auf diese Weise aktiv an den Bemühungen der gesamten Rotkreuzbewegung, vor allen auch des IKRK, beteiligen können. Die Durchführung des «Aktionsprogramms» des Roten Kreuzes im Bereich der Verbreitung erfordert in jedem Land ein aktives Mitwirken der Nationalen Gesellschaft; ihr obliegt es, in ihren Reihen einen für die Verbreitung verantwortlichen Mitarbeiter zu bestimmen. Falls die Nationalen Gesellschaften nicht über die dazu notwendigen Mittel und entsprechendes Personal verfügen, ist es Aufgabe des IKRK, in Zusammenarbeit mit der Liga diesen Gesellschaften bei der Erstellung der Aktionsprogramme und deren Durchführung beizustehen. Die Botschaft der Zweiten Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds an die internationale Gemeinschaft betonte, dass die Nationalen Gesellschaften im Rahmen ihrer laufenden oder künftigen Tätigkeit konkretere Mittel für die Verbreitung des humanitären Völkerrechts einsetzen sollten und dass es nützlich wäre, wenn die Verbreitung in allen grösseren Entwicklungsprogrammen enthalten wäre. So sah sich das IKRK in mehreren Ländern veranlasst, bei den Verbreitungsprogrammen der Nationalen Gesellschaften weitgehend mitzuhelfen (siehe «Tätigkeit in den Einsatzgebieten»).

LEHRGÄNGE UND SEMINARE. — Das IKRK organisierte unter Mitwirkung des Bolivianischen Roten Kreuzes und der Liga vom 11. bis 17. November in La Paz den *zweiten Ausbildungskurs für die Verantwortlichen der Verbreitung bei den Nationalen Gesellschaften Lateinamerikas*. An diesem Kurs nahmen achtzehn Verantwortliche für Verbreitung, Information oder Public Relations aus zwölf Ländern (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Costa Rica, Chile, Dominikanische Republik, El Salvador, Ecuador, Nicaragua, Paraguay, Uruguay) teil. Der Kurs von La Paz schloss an jenen an, den das IKRK 1982 in Turrialba (Costa Rica) für die Nationalen Gesellschaften Mittelamerikas durchgeführt hatte (siehe Tätigkeitsbericht 1982, Seite 94); diese regionalen Ausbildungskurse gründeten auf dem «Aktionsprogramm des Roten Kreuzes im Bereich der Verbreitung». Wie beim vorangegangenen Kurs sollten auch in La Paz die historischen und juristischen Kenntnisse der Teilnehmer auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzbewegung vertieft, die Verantwortung der Nationalen Gesellschaften auf dem Gebiet der Verbreitung und der Ausbildung des für die Verbreitung verantwortlichen Personals besser erfasst und die Verbreitungsmethoden erörtert werden. Der Kurs schloss auch praktische Übungen über folgende Themen ein: Geschichte und Rolle der Rotkreuzbewegung, Rotkreuzgrundsätze, Verwendung des Emblems, Aktionen des IKRK und der Liga, humanitäres Völkerrecht (Geschichte, Anwendung, Verletzungen), Doktrin, Verbreitung bei den Nationalen Gesellschaften und den Streitkräften, Methodologie).

Das IKRK war ebenfalls Teilnehmer an mehreren lokalen Seminaren, in denen Nationale Gesellschaften Personen aus

ihren eigenen Reihen ausbilden, die ihrerseits das humanitäre Völkerrecht weitergeben werden.

PRAKTIKA. — Das IKRK organisierte am Hauptsitz Ausbildungspraktika für Personen, die in ihren Nationalen Gesellschaften eine aktive Rolle spielen und in der Lage sind, die Kenntnis des humanitären Völkerrechts zu fördern. So lud es 1984 Praktikanten des Belgischen Roten Kreuzes, des Britischen Roten Kreuzes, des Roten Kreuzes von Benin und des Französischen Roten Kreuzes ein.

MISSIONEN. — Spezialisten für Fragen der Verbreitung des humanitären Völkerrechts unternahmen von Genf aus mehrere Missionen, um die laufenden Verbreitungsprogramme zu beurteilen und die Durchführung solcher Programme innerhalb der Nationalen Gesellschaften zu fördern. (Siehe «Tätigkeit in den Einsatzgebieten»). Ferner wurde an den lokalen und regionalen Rotkreuztagungen, an denen das IKRK teilnahm, regelmässig auf die Bedeutung der Verbreitung hingewiesen.

Verbreitung in Regierungskreisen

Es ist Pflicht der Regierungen, das humanitäre Völkerrecht in ihren Ländern bekanntzumachen.

Das «Aktionsprogramm des Roten Kreuzes im Bereich der Verbreitung» regt an, dass in jedem Land von den Ministerien Kommissionen geschaffen werden, damit die Verbreitung vom Staat selbst in verschiedenen Publikumskreisen organisiert werden kann.

Die Delegierten des IKRK unterhalten einen ständigen Dialog mit ihren Regierungsgesprächspartnern, um die humanitären Völkerrechtsurkunden besser bekanntzumachen, wobei sie die Wichtigkeit der Verbreitung dieses Rechts besonders betonen.

1984 vermehrte das IKRK seine Demarchen in den diplomatischen Kreisen. So führte die Rechtsfakultät der Universität New York gemeinsam mit dem IKRK ein *erstes Seminar über humanitäres Völkerrecht für Diplomaten durch, die bei den Vereinten Nationen akkreditiert sind*. Das Seminar fand vom 19. bis 21. Januar in New York statt. Rund vierzig Diplomaten aus 25 Ländern (Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Bolivien, Bulgarien, Kanada, Chile, Kolumbien, Ecuador, Spanien, Vereinigte Staaten, Indonesien, Iran, Irland, Israel, Malta, Pakistan, Peru, Polen, Singapur, Schweiz, Surinam, Swaziland, Syrien, Türkei und Venezuela) nahmen daran teil; die Delegation des IKRK stand unter der Leitung von Komiteemitglied Jäckli, der einen Vortrag über die Rolle des IKRK in der Welt von heute hielt. Das Seminar widmete sich überdies folgenden Themen: Einführung in die Haager und Genfer Abkommen und in die Zusatzprotokolle; die Kriegsgefangenen, die Guerilleros und die Befreiungsbewegungen; die Rolle des IKRK in den nicht internationalen bewaffneten Konflikten; die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht; die Verantwortung der Vertragsparteien und die Rolle des IKRK bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts.

Das Seminar von New York hielt sich an das Modell der alljährlich vom Henry-Dunant-Institut in Genf in Zusammenarbeit mit der Liga und dem IKRK durchgeführten Kurse. Das vierte Seminar für Diplomaten fand vom 11. bis 13. Januar statt.

Im April wurde das IKRK vom Diplomatischen Institut des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten Ägyptens zur Teilnahme an einem *Seminar für junge Diplomaten* in Kairo eingeladen. An die dreissig Diplomaten aus Ägypten und aus naheliegenden Ländern machten sich dabei mit den Urkunden des humanitären Völkerrechts und mit der Tätigkeit des IKRK vertraut.

Wie es bereits in den letzten Jahren regelmässig der Fall war, nahm das IKRK am *Seminar über internationales Recht der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen* teil. Diese Seminare werden anlässlich jeder Jahressession der Kommission in Genf abgehalten. Das XX. Seminar versammelte im Juni rund vierzig Teilnehmer aus 23 Ländern; dabei handelte es sich um hohe Beamte und Juristen der Ministerien für auswärtige Angelegenheiten, Diplomaten und Universitätsangehörige. Das IKRK brachte einen Vortrag über «Das humanitäre Völkerrecht als Zweig des internationalen Rechts.»

Wie bereits im Jahr 1983 nahm das IKRK am *zweiten interdisziplinären Kurs über Menschenrechte* teil, der vom Interamerikanischen Institut für Menschenrechte in San José (Costa Rica) vom 3. bis 15. September stattfand. Ungefähr 120 Kursteilnehmer waren anwesend: Vertreter aus Regierungskreisen (Diplomaten, hohe Beamte) sowie Universitätsprofessoren aus allen Ländern des amerikanischen Kontinents. Das IKRK übernahm den dem humanitären Völkerrecht eingeräumten Kursteil.

Verbreitung an den Universitäten

Das IKRK bemüht sich, das humanitäre Völkerrecht in den Universitäten besser zur Kenntnis zu bringen, wo unter anderem Personen ausgebildet werden, die später verantwortungsvolle Posten, insbesondere in den Regierungsstellen, übernehmen werden, und die als seine künftigen Verhandlungspartner auftreten können. So hält das IKRK an den Universitäten Vorträge und sucht darauf hinzuwirken, dass das humanitäre Völkerrecht vermehrt in die Vorlesungsprogramme aufgenommen wird.

LEHRGÄNGE UND SEMINARE. — Vom 2. bis 12 August fand der vom Polnischen Roten Kreuz und dem IKRK gemeinsam veranstaltete *zweite Sommerkurs über humanitäres Völkerrecht für fortgeschrittene Rechtsstudenten Europas und Nordamerikas* statt; der erste Kurs war 1981 organisiert worden (siehe Tätigkeitsbericht 1981, S. 72). Ziel dieser Sommerkurse ist es, den an den Universitäten zu selten vorgesehenen Unterricht in humanitärem Völkerrecht auszudehnen, verbunden mit einer Einführung in die Rotkreuzgrundsätze; auf diese Weise will man Experten für humanitäres Völkerrecht ausbilden; gemeinsam mit ihnen prüfen, wie sie die Verbreitung dieses Rechtszweigs an ihren

Universitäten, in ihren Rotkreuzgesellschaften oder in Regierungskreisen fördern könnten. 32 Studierende (zum grössten Teil Rechtsstudenten oder Studenten der politischen und Wirtschaftswissenschaften) waren an diesem Kurs zugegen. Sie kamen aus vierzehn Ländern (Deutsche Demokratische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Bulgarien, Kanada, Dänemark, Spanien, Finnland, Grossbritannien, Ungarn, Norwegen, Polen, Schweden und Schweiz). Der Lehrkörper setzte sich aus Universitätsprofessoren der Deutschen Demokratischen Republik, Belgiens, Polens und Norwegens, aus Vertretern des IKRK, darunter Komiteemitglied Professor Schindler, und dem Direktor des Henry-Dunant-Instituts zusammen. Folgende Themen wurden behandelt: Geschichte des humanitären Völkerrechts; Organisation des Roten Kreuzes; Schutz und Hilfe zugunsten der Verwundeten und Kranken in den Konflikten; der Begriff des Kombattanten; die Kriegsgefangenen (vom IKRK präsentiertes Thema); der Schutz der Zivilbevölkerung in den bewaffneten Konflikten; der Schutz der Zivilpersonen gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten (vom IKRK vorgebragtes Thema); die nicht internationalen bewaffneten Konflikte; die Menschenrechte und das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht; die von den Genfer Abkommen nicht erfasste Tätigkeit des IKRK (IKRK-Thema); Verbreitung und Anwendung des humanitären Völkerrechts.

Das IKRK sandte einen Vertreter an das *Kolloquium über die heutigen Probleme des humanitären Völkerrechts*, welches im Februar vom Institut für Frieden und Entwicklung der Universität Nizza (Frankreich) für Lehrkräfte und Studenten des dritten Studienjahrs durchgeführt wurde. An die sechzig Professoren, Assistenten und Studenten aus 23 Ländern Afrikas, Asiens und Europas wohnten dem Kolloquium bei. Der Vertreter des IKRK hielt drei Vorträge, denen eine Diskussion folgte: Eine Einführung ins humanitäre Völkerrecht; das humanitäre Völkerrecht und die internationalisierten nicht internationalen bewaffneten Konflikte; die verbotenen Waffen im humanitären Völkerrecht.

Wie üblich nahm das IKRK an der XV. Unterrichtssession des *Internationalen Instituts für Menschenrechte* in Strassburg vom 2. bis 27. Juli aktiv teil. Dieser Unterricht wendet sich an Rechtsstudenten des dritten Jahres, die sich auf dem Gebiet der Menschenrechte und im humanitären Völkerrecht weiter ausbilden wollen. Der Leiter des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen des IKRK erteilte einen allgemeinen Einführungskurs ins humanitäre Völkerrecht und leitete danach eine Studiengruppe über verschiedene Probleme dieses Rechtsgebiets. Zwei weitere Vertreter des IKRK übernahmen ebenfalls die Leitung von Studiengruppen.

Das IKRK unterhielt einen engen Kontakt mit der Universität Genf betreffend den Unterricht des humanitären Völkerrechts.

Juristen des IKRK hielten Kurse oder Vorträge über humanitäres Völkerrecht an mehreren europäischen Universitäten (Leuven, Lüttich und Brüssel anlässlich der vom Belgischen Roten Kreuz jährlich abgehaltenen Woche für die Verbreitung des humanitären Völkerrechts; Lund in Schweden; Bern in der Schweiz), ferner in den Vereinigten Staaten

(«American University Law School» und «George Washington Law School») und in Afrika (Burundi, Kongo, Rwanda und Zaire). Bei dieser Gelegenheit brachten die Vertreter des IKRK auch die Frage zur Sprache, den Unterricht in humanitärem Völkerrecht in die Universitätsprogramme aufzunehmen. Das Seminar über humanitäres Völkerrecht von San Remo im Juli ermöglichte es, spezifische Themen dieses Rechts mit Universitätsangehörigen aus osteuropäischen Ländern zu betrachten.

PRAKTIKA. — Wiederum empfing das IKRK an seinem Hauptsitz Lehrkräfte von Universitäten für ein mehrwöchiges Praktikum; dabei handelt es sich um Personen, die sich auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts fortbilden möchten und die dieses Fach möglicherweise nachher an ihren Universitäten unterrichten. Im Jahr 1984 empfing das IKRK Lehrkräfte von den Universitäten von Leyden (Niederlande), Warschau, Danzig, Nairobi, Dar-es-Salam, Sherbrooke (Québec) und Xiamen (Volksrepublik China).

VERÖFFENTLICHUNGEN. — 1984 erschien die Zusammenfassung der am Seminar in Nairasha (Kenia) vom 26. September bis zum 1. Oktober 1983 gehaltenen Vorträge über den Unterricht und die Verbreitung des humanitären Völkerrechts in Ost-, Zentral- und dem südlichen Afrika (siehe Tätigkeitsbericht 1983, S. 107).

Verbreitung in den Schulen und unter der Jugend

Das IKRK unterhält Kontakte zu den Jugendsektionen der Nationalen Gesellschaften sowie mit den Unterrichtskreisen; mit der Verbreitung des humanitären Völkerrechts unter der Jugend soll auch deren Sinn für den Frieden und die internationale Verständigung geweckt werden.

Die Zweite Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds lud IKRK und Liga ein, gemeinsam ein besonders für die Jugend gedachtes Programm für die Erziehung zum Frieden zu erstellen.

LEHRGÄNGE UND SEMINARE. — Das IKRK war am zweiten *unterregionalen Kurs für Ausbilder des Jugendrotkreuzes* vertreten, der vom 19. bis 26. Februar in Panama abgehalten wurde. Vom Roten Kreuz Panamas mit Hilfe des IKRK und der Liga organisiert, traten 18 Teilnehmer von den Nationalen Gesellschaften Costa Ricas, Honduras, Mexikos, Nicaraguas, Panamas, El Salvadors, der Dominikanischen Republik und Venezuelas zusammen. In diesem Kurs sollten junge Instrukturen, die bereits über eine gewisse Erfahrung aus dem Bereich des Roten Kreuzes verfügen, ausgebildet werden. Ausserdem galt es, die Qualität der von den Jugendlichen geleisteten Arbeit zu verbessern, das technische Niveau der Jugendfreiwilligen anzuheben, den Erfahrungsaustausch zu fördern und einen Aktionsplan für jedes Land zur Ausbreitung der Jugendbewegung anzunehmen. Dem IKRK bot dieser Sommerkurs Gelegenheit, über das humanitäre Völkerrecht, die Rotkreuzbewegung und ihre Tätigkeit zu referieren, die Bedeutung der Verbreitung des humanitären

Völkerrechts und der Hauptgrundsätze des Roten Kreuzes hervorzuheben, die Eingliederung der Verbreitung in die «Jugendprogramme» einer jeden Nationalen Gesellschaft zu veranlassen und einige Lehrmethoden vorzuschlagen.

IKRK und Liga nahmen am zweiten internationalen Seminar des Belgischen Roten Kreuzes in Wegimont (Belgien) vom 27. August bis zum 1. September teil. Thema war «*Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Prinzipien und Ideale des Roten Kreuzes bei der Ausbildung von Führungskräften des Jugendrotkreuzes und unter der Jugend*». Vertreter von fünfzehn Nationalen Gesellschaften waren anwesend (Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Belgien, Zypern, Spanien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Norwegen, Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz.) Verfolgt wurden zwei Ziele: einerseits die Begriffe des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze und -ideale zu bestimmen, die den Mitgliedern des Jugendrotkreuzes, den Jugendlichen im Schulalter und den Organisatoren von Jugendrotkreuzveranstaltungen nahegebracht werden sollten; andererseits mit der Herstellung von Lehrmitteln für die Verbreitungstätigkeit anzufangen. Das Seminar drehte sich also um die Frage der Verbreitung unter Berücksichtigung dieser drei Publikumskreise; nachher erarbeiteten die Seminarteilnehmer in den Arbeitsgruppen Material im Hinblick auf die Verbreitung und Verbreitungsprogramme für verschiedene Kreise und entwickelten eine Methodologie für die Verbreitung. Der Vertreter des IKRK hielt einen Vortrag über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze «in der Hitze des Gefechts», d. h. in Konfliktzeiten selbst; er hob die Bedeutung dieser Verbreitung hervor, um den guten Ablauf der Schutz- und Hilfstätigkeit zugunsten der Opfer zu erleichtern.

Das IKRK nahm erneut als Beobachter an der *siebten europäischen Tagung der nationalen Jugendrotkreuzdirektoren* teil, an dem 25 Nationale Gesellschaften in Costinesti (Rumänien) vom 28. bis 30. Mai vertreten waren. Komiteemitglied R. Pestalozzi führte die Delegation des IKRK an der *Europäischen Konferenz des Jugendrotkreuzes*, die anschliessend vom 31. Mai bis zum 2. Juni in der gleichen Stadt tagte (siehe auch das Kapitel über die Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften). Die Konferenz wies auf die Bedeutung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze bei der Jugend im Rahmen ihrer Erziehung zum Frieden hin. Sie empfahl, dass die Verbreitung systematisch als pädagogische Tätigkeit in den Jugendsektionen aller Nationalen Gesellschaften sowie in den Schulen eingeführt wird. Sie schlug weiterhin vor, dass IKRK, Liga und Nationale Gesellschaften bei der Herstellung von Erziehungsmaterial zusammenarbeiten und dass das IKRK und die Liga die Nationalen Gesellschaften regelmässig über das vorhandene Material informieren. Ferner regte sie an, dass die Delegierten des IKRK dank ihrer praktischen Erfahrung im Feld zu den Verbreitungskampagnen des Jugendrotkreuzes beigezogen werden könnten. Zu guter Letzt lud die Konferenz die Jugendsektionen ein, sich an den Bemühungen der Nationalen Gesellschaften zu beteiligen, um die Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen voranzutragen.

Verbreitung bei den Massenmedien

Der Leiter des Informationsdepartements begab sich nach Kairo, um mit dem Präsidenten des Verbands afrikanischer Journalisten die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwecks Verbreitung des humanitären Völkerrechts bei den Massenmedien dieses Kontinents zu erörtern. In einem Abkommen sah man vor, im Jahr 1985 gemeinsam ein Seminar über die Rolle der Massenmedien bei der Förderung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts und über den Schutz der Journalisten durchzuführen.

Ausserdem nahm das IKRK im November an einem vom Norwegischen Roten Kreuz für die lokalen Medien veranstalteten Seminar teil; dieses befasste sich insbesondere mit den Bestimmungen der Genfer Abkommen zum Schutz der Journalisten. Schliesslich veranstaltete das Henry-Dunant-Institut ein Seminar über humanitären Völkerrecht für norwegische Journalisten, bei dem das IKRK ebenfalls zugegen war.

Rechts- und humanitäre Fragen in den Beziehungen zu anderen internationalen oder nichtinternationalen Gremien

TEILNAHME AN INTERNATIONALEN UND REGIONALEN TAGUNGEN

Das IKRK unterhält Beziehungen zu verschiedenen internationalen oder regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen, Gremien im Bereich von humanitären Fragen und/oder Problemen des internationalen Rechts. Dies veranlasst es zur Teilnahme an zahlreichen Tagungen (Konferenzen, Runderischgesprächen, Seminaren), die ausserhalb der Rotkreuzbewegung abgehalten werden, jedoch mit solchen Themen in Zusammenhang stehen (humanitäres Völkerrecht, Menschenrechte, Völkerrecht usw.). Überdies bieten diese Tagungen stets Gelegenheit zu zahlreichen Kontakten mit Vertretern der teilnehmenden Länder.

Diese Aufgabe nehmen besonders die Abteilung für internationale Organisationen des IKRK und die ihr angeschlossene Delegation von New York sowie weitere Mitarbeiter des IKRK wahr.

Organisation der Vereinten Nationen

Das IKRK wohnte als Beobachter den Arbeiten der jährlichen Sessionen verschiedener Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen bei, so

— der 39. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York; zwei Themen, die Gegenstand von Entschliessungen waren, interessierten das IKRK ganz besonders: der Stand der Beteiligung an den Zusatzprotokollen (siehe dazu obiges Kapitel) und die Annahme des Entwurfs der «Konvention gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlungen»;

— der zweiten Jahressession des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC), Genf, 4. bis 27. Juli, bei der vorwiegend über die humanitäre Hilfe und die Hilfe in Katastrophenfällen diskutiert wurde;

— der Jahrestagung des Verwaltungsrats des Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen, UNICEF, Rom, 24. April bis 4. Mai; das IKRK nutzte die Gelegenheit und unterstrich, dass dem Los der Kinder in Zeiten bewaffneter Konflikte, und insbesondere dem Los der Kombattanten im Kindesalter, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

— der 35. Session des Exekutivausschusses des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Genf, 9. bis 18. Oktober. Verschiedene Fragen betreffend den Schutz der Flüchtlinge (vor allem Schutz der Flüchtlingslager gegen militärische Angriffe) und die Hilfstätigkeit wurden angeschnitten. Der Beobachter des IKRK gab im Rahmen der allgemeinen Debatte eine kurze Erklärung ab: Er brachte die Besorgnis des IKRK angesichts der weiterhin ungelösten Probleme des Schutzes der Flüchtlinge zum Ausdruck und bestätigte erneut die Bereitschaft des IKRK, gemeinsam mit dem HCR und den Regierungen nach geeigneten Massnahmen zu suchen, um die physische Sicherheit dieser Personen zu gewährleisten. Das IKRK nahm auch am Rundtischgespräch über Flüchtlinge als Opfer des Fremdenhasses teil, das das HCR am 11. April in Genf organisierte.

— der Jahreskonferenz des Internationalen Arbeitsamtes, Genf, 6. bis 27. Juni;

— dem 73. Exekutivrat der Weltgesundheitsorganisation in Genf am 11. Januar und an deren 37. Weltgesundheitsversammlung in Genf im Monat Mai.

Das IKRK verfolgte ferner die Arbeit des Komitees für Sicherheit der Navigation und seiner Unterausschüsse im Rahmen der Internationalen Seeschiffsorganisation.

Vom 19. bis 21. März nahm es in Genf an der Sachverständigentagung teil, die das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung im Hinblick auf die Errichtung eines internationalen Abrüstungsfonds zu Entwicklungszwecken einberufen hatte.

Das IKRK war an der 1. Konferenz zur Prüfung des «Abkommens über das Verbot der Verwendung von Techniken zur Veränderung der Umwelt zu militärischen oder jeglichen anderen feindlichen Zwecken» vertreten, die in Genf vom 10. bis 21. September stattfand.

Vom 6. Februar bis zum 16. März nahm es an den Arbeiten der 40. Session der Kommission für Menschenrechte der

Vereinten Nationen in Genf teil. Unter den zahlreichen Punkten der Tagesordnung der Kommission interessierte sich das IKRK ganz besonders für folgende: Entwurf eines internationalen Abkommens gegen die Folter, Abkommensentwurf über die Rechte des Kindes, den Fragenkomplex des Zwangs- oder unfreiwilligen Verschwindens, summarische Hinrichtungen, Schutz von aus politischen Gründen inhaftierten Personen. Das IKRK entsandte auch Vertreter an die 37. Session der Unterkommission für Menschenrechte im August, dann an die 23. Session des Ausschusses für Menschenrechte vom 22. Oktober bis zum 9. November.

Am 10. und 11. September fand am Hauptsitz des IKRK eine Tagung von zwischenstaatlichen Organisationen über die Menschenrechte statt. Der Vizepräsident des IKRK empfing die Teilnehmer, zum grössten Teil Vertreter von Gremien der Vereinten Nationen. Die Tagung bot dem IKRK Gelegenheit, seine Besorgnis hinsichtlich der Ratifizierung der Zusatzprotokolle und der Achtung des Individuums in Situationen zum Ausdruck zu bringen, die vom humanitären Völkerrecht nicht erfasst werden.

Wie bereits früher nahm das IKRK am Seminar über internationales Recht der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen teil, deren Mitglieder es an seinem Sitz empfing (siehe auch Kapitel über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts).

Andere staatliche, regionale oder internationale Organisationen

Das IKRK nahm an den folgenden Tagungen teil:

— 36. Sitzung des Europäischen Parlaments in Strassburg vom 7. bis 11. März;

— 14. ordentliche Session der Generalversammlung der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) in Brasilia im November und 25. Jahrestag der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte in Washington am 27. und 28. September, wo der Leiter der Abteilung für internationale Organisationen einen Vortrag über die Beziehungen zwischen dem IKRK und der OAS hielt;

— 50. Session des Zwischenstaatlichen Komitees für Auswanderung (ICM) in Genf am 20. und 21. November.

Internationale, nichtstaatliche Organisationen

Das IKRK war an mehreren Treffen des *Internationalen Instituts für humanitäres Recht von San Remo* zugegen, nämlich:

— an der Sachverständigentagung über die humanitären Grundprinzipien in San Remo (Italien) am 25. und 26. Mai. Es galt, die Grundprinzipien zu suchen, die die Basis des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des Rechts auf Hilfe in Naturkatastrophen bilden. Die Tagung war ein erster Meinungsaustausch zwi-

schen Vertretern des Zentrums für Menschenrechte, des HCR, des ICM, des UNDRRO, der Liga und des IKRK.

— am Seminar über die Behandlung der Flüchtlinge, Florenz, 3. bis 5. Juni. Dieses Seminar erörterte die Frage der Behandlung der Flüchtlinge aus der Sicht ihrer Festnahme. In seinen Schlussfolgerungen verurteilte das Seminar die Inhaftierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden zwecks Abschreckung, bestätigte erneut, dass kein Flüchtling oder Asylsuchender allein deshalb inhaftiert werden darf, weil er illegal eingereist ist oder sich auf einem bestimmten Staatsgebiet aufhält; zu guter Letzt betonte es, dass die Inhaftierung solcher Personen nur ausnahmsweise in Situationen eines Konflikts oder innerer Unruhen statthaft ist. Der Vertreter des IKRK drang darauf, dass die Haft die Flüchtlinge in diesen Ausnahmefällen so wenig wie nur möglich einengen dürfe;

— am Seminar über «International Humanitarian Law in the Contemporary World — New Trends in Humanitarian Issues», San Remo, 5. bis 7. Juli. An diesem Seminar waren mehrere Sachverständige der osteuropäischen Länder, Vertreter des HCR und des IKRK beteiligt. Es ging im wesentlichen um die Frage des Schutzes der Flüchtlinge im Hinblick auf eine wahrhaft universelle Anwendung der Rechtsurkunden zum Schutz dieser Personenkategorie. Es bot den Vertretern des IKRK Gelegenheit, die Arbeit ihrer Institution zugunsten der Flüchtlinge darzulegen;

— am X. Rundtischgespräch über die heutigen Probleme des humanitären Völkerrechts und am Rotkreuzsymposium, San Remo, 17. bis 20. September. Dieses Rundtischgespräch versammelte an die 150 Teilnehmer: Militärexperten, Juristen, Vertreter der Nationalen Gesellschaften, Verantwortliche der Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in Genf, Vertreter von Organen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie Universitätsangehörige. Die Delegation des IKRK wurde von Maurice Aubert, Vizepräsident des IKRK, geleitet. Folgende Themen wurden erörtert: das Recht der bewaffneten Konflikte zur See und die bestehenden Rechtslücken in diesem Bereich; das Neutralitätsrecht in der heutigen politischen Realität; das Recht der Flüchtlinge, insbesondere die Frage ihrer Inhaftierung; die Anwendung gewisser Bestimmungen des Zusatzprotokolls I über den Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen und die Schaffung von unter besonderen Schutz gestellten Zonen. Das Rotkreuzsymposium prüfte den Beitrag des Roten Kreuzes zur Achtung der Menschenrechte (wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bürgerliche und politische Rechte, sogenannte «Solidaritätsrechte» sowie die Beziehung «Rotes Kreuz, Frieden und Menschenrechte»;

— den internationalen Lehrgängen für Kriegsrecht (siehe Kapitel über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts).

Auch an der XV. Unterrichtssession des *Internationalen Instituts für Menschenrechte in Strassburg* nahm das IKRK wie gewohnt aktiv teil (siehe auch das Kapitel über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts), und es entsandte

einen Vertreter an das Kolloquium über genetische Manipulationen und Menschenrechte, das von diesem Institut am 20. Juli in Strassburg organisiert wurde.

Der Leiter der Abteilung für internationale Organisationen nahm an der Konferenz über die aktuellen Probleme der Menschenrechte teil, die von der *Internationalen Akademie der Menschenrechte* vom 7. bis 10. Dezember in Madrid einberufen worden war.

Das IKRK war an mehreren von der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen veranstalteten Tagungen zugegen:

— an einer Tagung über Massenbevölkerungsverreibungen, Genf, 30. Mai;

— einer Tagung von nichtstaatlichen Organisationen über den Schutz des Kindes, Genf, 15. Juni;

— am Symposium über den Schutz des Kindes, Amman, 23. bis 27. November; bei beiden Tagungen konnten die Vertreter des IKRK auf die Bedeutung einer besseren Anwendung der humanitären Völkerrechtsregeln hinweisen, vor allem auch derjenigen, die sich unmittelbar auf den Schutz des Kindes beziehen.

Ein Jurist des IKRK nahm an einem von der Internationalen Juristenkommission vom 30. April bis zum 4. Mai in Syrakus (Italien) veranstalteten Seminar teil. Gegenstand des Seminars war das Thema «Derogation and Limitation Provisions in the International Covenant on Civil and Political Rights»; dreissig Sachverständige auf dem Gebiet der Menschenrechte aus allen Kontinenten waren anwesend. Ziel des Seminars war, die Bedingungen festzulegen und abzugrenzen, unter denen ein Staat in Krisenzeiten von seiner Pflicht zur Achtung der Menschenrechte abweichen und den Notstand ausrufen darf. Der Vertreter des IKRK beschrieb dieses Problem, indem er eine Parallele zwischen den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht zog. Das Seminar entsprach übrigens auch den Anliegen des IKRK in bezug auf den Schutz der Einzelperson und die Gewähr, dass die Grundrechte in Situationen innerer Wirren und Spannungen eingehalten werden.

Der Leiter des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen folgte den Arbeiten in Noto (Italien) vom 7. bis 12. Mai über die neuen Perspektiven des internationalen Strafrechts, das vom *Höheren internationalen Institut für Kriminalwissenschaften* veranstaltet wurde. Bei dem Seminar waren an die 150 Spezialisten des internationalen Strafrechts aus mehr als 50 Staaten zugegen. Es ging darum, die heutige Lage des internationalen Strafrechts zu erörtern und vor allem über einen Entwurf eines internationalen Strafgesetzbuches im Hinblick auf eine verstärkte universelle Unterdrückung internationaler Verbrechen und die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich zu diskutieren. Der Vertreter des IKRK hielt einen Vortrag über die «strafrechtlichen Aspekte des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts»; die schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts bilden im Rahmen der internationalen Verbrechen eine wichtige Kategorie.

Das IKRK war auch auf der 71. und der 72. Session der Konferenz der Interparlamentarischen Union vertreten, die sich vom 2. bis 7. April und vom 24. bis 27. September in Genf abwickelten. Die Delegation des IKRK anlässlich der 71. Session stand unter der Leitung von Vizepräsident Maurice Aubert. Dabei ersuchte das IKRK die Parlamentarier um ihre Unterstützung bei seinen Aktionen in der Welt, bei der Finanzierung seiner Tätigkeit und im Hinblick auf die Ratifizierung der Zusatzprotokolle. Auf der 72. Session erhielt das IKRK den Beobachterstatus.

Als Beobachter zur 42. Allgemeinen Ratstagung des *Weltfrontkämpferverbands* eingeladen (Athen, 13. bis 16. Oktober), führte das IKRK verschiedene Themen vor: Geschichte und heutige Tätigkeit des Zentralen Suchdienstes; seinen Entwurf für die Veröffentlichung über die Frau in bewaffneten Konflikten; das humanitäre Völkerrecht. Der Generalsekretär des FMAC, Serge Wourgaft, wurde am 4. und 5. Juli am Sitz des IKRK empfangen; im Verlauf dieses Besuchs wurden verschiedene Vorhaben erörtert, die IKRK und FMAC gemeinsam zu verwirklichen beabsichtigen.

Dann nahm das IKRK, ebenfalls als Beobachter, an der 10. Generalversammlung der *europäischen nichtstaatlichen Organisationen* in Brüssel vom 10. bis 12. April teil.

Andere Tagungen

— Symposium über den Schutz des Kulturguts, Florenz, 22. bis 24. November. Vom italienischen Ministerium für Kultur und Tourismus in Zusammenarbeit mit UNESCO, der Fakultät für politische Wissenschaften, dem Florentiner Studienzentrum für Tourismus und dem IKRK organisiert,

befasste sich das Symposium mit dem Schutz des Kulturguts in Friedens- und Kriegszeiten. Ein Jurist des IKRK sprach über die Bestimmungen des Artikels 53 von Zusatzprotokoll I und des Artikels 16 von Zusatzprotokoll II (Schutz von Kulturgut und Kultstätten) im Zusammenhang mit dem Gewohnheitsrecht und dem «Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten».

— Rundtischgespräch über die Folter, Genf, 18. Oktober. An diesem von der Genfer Ärztesgesellschaft in Zusammenarbeit mit der WHO veranstalteten Rundtischgespräch nahmen vorwiegend Vertreter der Ärzteschaft teil. Der Chefarzt des IKRK nahm zum Thema der Folter aus der Sicht der Genfer Abkommen Stellung, und er sprach über die Aktion des IKRK gegen die Folter, hauptsächlich mittels seiner Haftstättenbesuche.

— Das im November vom dänischen Zentrum für die Rehabilitation von Opfern der Folter veranstaltete Seminar (Teilnahme des Chefarztes des IKRK).

— Kolloquium über die Folter, Fribourg (Schweiz), 30. November bis 1. Dezember. Von der Universität Fribourg und der Schweizer Sektion von Amnesty International veranstaltet, verfolgte das Kolloquium das Ziel, die Mechanismen der Folter besser zu erklären und die Mittel zur präventiven und kurativen Bekämpfung festzulegen. Der Beitrag des IKRK befasste sich mit der Angemessenheit der internationalen Rechtsurkunden im Licht seiner Erfahrung als humanitäre Institution.

— Seminar über die Flüchtlinge, organisiert von der amerikanischen «Webster University», Genf, 31. Oktober bis 19. Dezember. Dabei wurde die Problematik der Flüchtlinge in sozialer und kultureller, wirtschaftlicher, historischer, rechtlicher und politischer Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene geprüft.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1984

(Die Ländernamen auf der Liste entsprechen nicht alle den offiziellen Namen der Staaten)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Afghanistan	R		26.09.56								
Ägypten	R		10.11.52	X				X			
Albanien	R	X	27.05.57								
Algerien	B		20.06.60								
Angola	B	X	20.09.84		B	X	20.09.84				
Antigua und Barbuda											
Äquatorial-Guinea											
Argentinien	R		18.09.56								
Äthiopien	R		02.10.69								
Australien	R		14.10.58	X				X			
Bahamas	N		11.07.75		B		10.04.80		B		10.04.80
Bahrein	B		30.11.71								
Bangladesh	N		04.04.72		B		08.09.80		B		08.09.80
Barbados	N		10.09.68								
Belgien	R		03.09.52	X				X			
Belize	B		29.06.84		B		29.06.84		B		29.06.84
Benin	N		14.12.61								
Bhutan											
Birma											
Bjelorussland	R	X	03.08.54	X				X			
Bolivien	R		10.12.76		B		08.12.83		B		08.12.83
Botswana	B		29.03.68		B		23.05.79		B		23.05.79
Brasilien	R		29.06.57								
Brunei											
Bulgarien	R	X	22.07.54	X				X			
Burkina Faso (ex-Obervolta)	N		07.11.61	X				X			
Burundi	N		27.12.71								
Chile	R		12.10.50	X				X			
China	R	X	28.12.56		B	X	14.09.83		B		14.09.83
Costa Rica	B		15.10.69		B		15.12.83		B		15.12.83
Cuba	R		15.04.54		B		25.11.82				
Dänemark	R		27.06.51	X	R ²	X	17.06.82	X	R		17.06.82
Deutsche Demokr. Republik	B	X	30.11.56	X				X			
Deutschland (Bundesrepublik)	B		03.09.54	X				X			
Dschibuti	N		06.03.78 ³								
Dominica	N		28.09.81								
Dominikanische Republik	B		22.01.58								
Elfenbeinküste	N		28.12.61	X				X			
Ecuador	R		11.08.54	X	R		10.04.79	X	R		10.04.79
Fidschi	N		09.08.71								
Finnland	R		22.02.55	X	R ²	X	07.08.80	X	R		07.08.80
Frankreich	R		28.06.51						B	X ⁴	24.02.84

¹ B = Beitritt; R = Ratifizierung; N = Nachfolgeerklärung.

² Staaten, die eine vorherige Erklärung abgegeben haben, die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptungen anzuerkennen, wie in Protokoll I Artikel 90, vorgesehen.

³ Mit Ausnahme des I. Abkommens, am 26.01.78.

⁴ Erklärung zu Protokoll I.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1984

(Die Ländernamen auf der Liste entsprechen nicht alle den offiziellen Namen der Staaten)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Gabon	N		20.02.65		B		08.04.80		B		08.04.80
Gambia	N		11.10.66								
Ghana	B		02.08.58	X	R		28.02.78	X	R		28.02.78
Grenada	N		13.04.81								
Griechenland	R		05.06.56	X							
Guatemala	R		14.05.52	X				X			
Guinea	B		11.07.84		B		11.07.84		B		11.07.84
Guinea Bissau	B	X	21.02.74								
Guyana	N		22.07.68								
Haiti	B		11.04.57								
Heiliger Stuhl	R		22.02.51	X				X			
Honduras	B		31.12.65	X				X			
Indien	R		09.11.50								
Indonesien	B		30.09.58								
Irak	B		14.02.56								
Iran	R		20.02.57	X				X			
Irland	R		27.09.62	X				X			
Island	B		10.08.65	X				X			
Israel	R	X	06.07.51								
Italien	R		17.12.51	X				X			
Jamaica	N		17.07.64								
Japan	B		21.04.53								
Jemen (Arabische Republik)	B		16.07.70	X				X			
Jemen (Dem. Volksrep.) . . .	B		25.05.77								
Jordanien	B		29.05.51	X	R		01.05.79	X	R		01.05.79
Jugoslawien	R	X	21.04.50	X	R	X	11.06.79	X	R		11.06.79
Kamerun	N		16.09.63		B		16.03.84		B		16.03.84
Kambodscha	B		08.12.58								
Kanada	R		14.05.65	X				X			
Kap Verde	B		11.05.84								
Katar	B		15.10.75								
Kenia	B		20.09.66								
Kiribati											
Kolumbien	R		08.11.61								
Komoren											
Kongo	N		30.01.67		B		10.11.83		B		10.11.83
Korea-Nord	B	X	27.08.57								
Korea-Süd	B	X	16.08.66 ²	X	R	X	15.01.82	X	R		15.01.82
Kuwait	B		02.09.67								
Laos	B		29.10.56	X	R		18.11.80	X	R		18.11.80
Lesotho	N		20.05.68								
Libanon	R		10.04.51								
Liberia	B		29.03.54								
Libysche Ar. Dschamahiria .	B		22.05.56		B		07.06.78		B		07.06.78
Liechtenstein	R		21.09.50	X				X			
Luxemburg	R		01.07.53	X				X			

¹ B = Beitritt; R = Ratifizierung; N = Nachfolgeerklärung.

² In Kraft getreten am 23.09.66, da sich Korea auf die Art. 62/61/141/157 berufen hatte (sofortige Wirkung).

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1984

(Die Ländernamen auf der Liste entsprechen nicht alle den offiziellen Namen der Staaten)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Madagaskar	N		13.07.63	X				X			
Malawi	B		05.01.68								
Malaysia	B		24.08.62								
Malediven											
Mali	B		24.05.65								
Malta	N		22.08.68								
Marokko	B		26.07.56	X				X			
Mauretanien	N		27.10.62		B		14.03.80		B		14.03.80
Mauritius	N		18.08.70		B		22.03.82		B		22.03.82
Mexiko	R		29.10.52		B		10.03.83				
Moçambique	B		14.03.83		B		14.03.83				
Monaco	R		05.07.50								
Mongolische Volksrep.	B		20.12.58	X				X			
Namibia ³	B		18.10.83		B		18.10.83		B		18.10.83
Nauru											
Nepal	B		07.02.64								
Neuseeland	R		02.05.59	X				X			
Nicaragua	R		17.12.53	X				X			
Niederlande	R		03.08.54	X				X			
Niger	N		16.04.64	X	R		08.06.79	X	R		08.06.79
Nigeria	N		09.06.61								
Norwegen	R		03.08.51	X	R ²		14.12.81	X	R		14.12.81
Österreich	R		27.08.53	X	R ²	X	13.08.82	X	R	X	13.08.82
Oman	B		31.01.74		B	X	29.03.84		B	X	29.03.84
Pakistan	R	X	12.06.51	X				X			
Panama	B		10.02.56	X				X			
Papua-Neuguinea	N		26.05.76								
Paraguay	R		23.10.61								
Peru	R		15.02.56	X				X			
Philippinen	R		06.10.52 ⁴	X							
Polen	R	X	26.11.54	X				X			
Portugal	R	X	14.03.61	X				X			
Rumänien	R	X	01.06.54	X				X			
Rwanda	N		21.03.64		B		19.11.84		B		19.11.84
St-Kitts und Nevis											
San Marino	B		29.08.53	X				X			
St-Vincent und die Grenadinen	B		01.04.81		B		08.04.83		B		08.04.83
St-Lucia	N		18.09.81		B		07.10.82		B		07.10.82
Salomonen	N		06.07.81								
Salvador	R		17.06.53	X	R		23.11.78	X	R		23.11.78
Sambia	B		19.10.66								

¹ B = Beitritt; R = Ratifizierung; N = Nachfolgeerklärung.

² Staaten, die eine vorherige Erklärung abgegeben haben, die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptungen anzuerkennen, wie in Protokoll I Artikel 90, vorgesehen.

³ Beitrittsurkunden hinterlegt durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia.

⁴ Mit Ausnahme des I. Abkommens, das am 07.03.51 ratifiziert wurde.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1984

(Die Ländernamen auf der Liste entsprechen nicht alle den offiziellen Namen der Staaten)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum	Unter- zeich- nung	B, R, N ¹	Vorbehalt/ Erklärung	Datum
Samoa	N		23.08.84		B		23.08.84		B		23.08.84
São Tomé und Príncipe	B		21.05.76								
Saudi-Arabien	B		18.05.63								
Schweden	R		28.12.53	X	R ²	X	31.08.79	X	R		31.08.79
Schweiz	R		31.03.50	X	R ²	X	17.02.82	X	R		17.02.82
Senegal	N		23.04.63	X				X			
Seychellen	B		08.11.84		B		08.11.84		B		08.11.84
Sierra Leone	N		31.05.65								
Singapur	B		27.04.73								
Somalia	B		12.07.62								
Spanien	R		04.08.52	X				X			
Sri Lanka	R		28.02.59 ³								
Sudan	B		23.09.57								
Südafrika	B		31.03.52								
Surinam	N	X	13.10.76								
Syrien	R		02.11.53		B	X	14.11.83				
Swasiland	B		28.06.73								
Tansania	N		12.12.62		B		15.02.83		B		15.02.83
Thailand	B		29.12.54								
Togo	N		06.01.62	X	R		21.06.84	X	R		21.06.84
Tonga	N		13.04.78								
Trinidad und Tobago	B		24.09.63 ⁴								
Tschad	B		05.08.70								
Tschechoslowakei	R	X	19.12.50	X				X			
Tunesien	B		04.05.57	X	R		09.08.79	X	R		09.08.79
Türkei	R		10.02.54								
Tuvalu	N		19.02.81								
UdSSR	R	X	10.05.54	X				X			
Uganda	B		18.05.64								
Ukraine	R	X	03.08.54	X				X			
Ungarn	R	X	03.08.54	X				X			
Uruguay	R	X	05.03.69								
Vanuatu	B		27.10.82								
Venezuela	R		13.02.56								
Vereinigte Arab. Emirate	B		10.05.72		B	X	09.03.83		B	X	09.03.83
Ver. Königreich	R		23.09.57			X		X			
Ver. Staaten	R	X	02.08.55	X				X			
Vietnam	B	X	28.06.57	X	R		19.10.81				
Zaire	N		20.02.61		B		03.06.82				
Zentralafrik. Rep.	N		01.08.66		B		17.07.84		B		17.07.84
Zimbabwe	B		07.03.83								
Zypern	B		23.05.62	X	R		01.06.79				

¹ B = Beitritt; R = Ratifizierung; N = Nachfolgeerklärung.

² Staaten, die eine vorherige Erklärung abgegeben haben, die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptungen anzuerkennen, wie in Protokoll I Artikel 90, vorgesehen.

³ Mit Ausnahme des IV. Abkommens, zu dem der Beitritt am 23.02.59 erfolgte (Sri Lanka hatte nur das I., II. und III. Abkommen unterzeichnet).

⁴ Mit Ausnahme des I. Abkommens, zu dem der Beitritt am 17.05.63 erfolgte.